

3. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege und die Gewährung laufender Geldleistungen im Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt folgende 3. Änderungssatzung zur
Satzung

über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege und die Gewährung laufender Geldleistungen im Landkreis Aschaffenburg vom 23.05.2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.05.2023.

§ 1

Änderungen

§ 4 wird unter dem Absatz 3 neu gefasst:

(3) Der monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 1 Nr. 2 beträgt

1. für Kinder bis 14 Jahren 440,00 €
2. für Kinder mit Behinderung i.S.v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG 990,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Aschaffenburg, den 15.07.2024

Dr. Alexander Legler
Landrat

Landratsamt Aschaffenburg
51.2-824-1-02/23

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Heinrich Kunkel GmbH & Co. auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 Abs. 1 BImSchG eines genehmigten Steinbruchs im Schmerlenbacher Wald,
Fl.-Nr. 561/2 in der Gemarkung Winzenhohl**

Die Heinrich Kunkel GmbH & Co. beantragt, am Standort Schmerlenbacher Wald, Fl.-Nr. 561/2
in der Gemarkung Winzenhohl folgende Anlage nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) ändern zu dürfen:

- Steinbruch mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe
verwendet werden (Nr. 2.1.2)

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Aschaffenburg eine immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Die
hierfür erforderlichen Unterlagen wurden am 16.01.2024 eingereicht.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da es unter die
Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
sind, da keine natürlichen Ressourcen, welche eine besondere Umweltverträglichkeit
erfordern würden, beansprucht werden, Emissionen nach dem Stand der Technik gemindert
bzw. weitestgehend vermieden werden und der Betrieb der Anlage nach den vorgelegten
Antragsunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden bei Beachtung aller
Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise nicht mit Umweltverschmutzungen und
Belästigungen verbunden ist.

Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese
Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3
UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Aschaffenburg, den 18.07.2024

Lea Röth
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat